

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

47. Verordnung vom 16.09.1830 publ. 22.09.1830

wodurch es sich von den benachbarten Leuchtfeuern zu Borkum, Helgoland und Gurhaven unterscheidet. Vom Verdeck eines Schiffes, bey 9 Fuß Höhe des Auges über der Meeresfläche, wird dieses Licht auf drey deutsche Meilen weit gesehen; es ist also sichtbar: westwärts vor der Ostfriesischen Insel Langeroog, nordwärts in der Mitte zwischen Helgoland und Wangeroog, ostwärts bey dem Leuchtschiffe vor der Weser, wo auch das Licht von Neuwerk zu scheinen anfängt, und südwärts auf dem ganzen Watte unter Wangeroog. Von dem als Tageszeichen weit in See sichtbaren hohen Thurm mit drey Spitzen, welcher am westlichen Ende der Insel Wangeroog liegt, steht der neue Leuchtthurm O. $\frac{1}{4}$ N. oder N. 88° O. am mißweisenden Compaß 1750 Fuß entfernt. Bis zum 1. November d. J. wird wie bisher ein Steinkohlenfeuer auf der dazu erbaueten Blüse unterhalten, die aber dann abgebrochen wird.

47) Bekanntmachung der Justiz-
Canzley vom 16. September, publ.
am 22. Sept. 1830.

Zur Controlle der Depositenverwaltung bey denjenigen Gerichten, wo bisher eine unter zwey Personen getrennte Verwaltung des Depositenwesens noch nicht eingeführt ist, also für die Land-

Controlle der
Depositenver-
waltung bei den
Landgerichten
in Oldenburg,
Delmenhorst,
Neuenburg,
Behta und dem
Amtsgericht in
Barel.

IV

gerichte zu Oldenburg, Delmenhorst, Neuenburg und Bechta und für das Amtsgericht zu Varel, ist es nöthig gefunden worden, folgende Vorschriften zu erlassen, welche hierdurch, mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht werden.

1.

Der Depositär des Gerichts darf keine Gelder ad depositum nehmen, bevor die zu deponirende Summe in ein Controllbuch eingetragen und dem Depositär eine Bescheinigung darüber zugestellt ist.

2.

Die Führung dieses Controllbuchs ist dem Registrator des Gerichts übertragen, bey dem sich daher jeder, der Geld ad depositum liefern will, melden muß, um die Eintragung in das Controllbuch zu bewirken, und eine desfallsige Bescheinigung ausfertigen zu lassen.

3.

Diese Bescheinigung, welche dem Depositär durch den Registrator zugestellt wird, dient dem Depositär nur zur Benachrichtigung, daß die Eintragung in das Controllbuch geschehen sey, und daß er in dieser Beziehung autorisirt sey, die Summe, worauf der Schein lautet, ad depositum zu nehmen.

4.

Die Bescheinigung wird auf den zur Quittung des Depositars nach §. 109. der Concurs-Ordnung erforderlichen Stempelbogen geschrieben, den der Deponent anschaffen muß.

5.

Wenn derselbe Deponent in verschiedenen Sachen Gelder ad depositum zu liefern hat, muß für jede Sache eine besondere Bescheinigung ausgenommen werden.

6.

Wer Hauptgeld, Zinsen und Kosten deponirt, muß dies specificiren, damit dies gehörig im Depositen Scheine angegeben werden kann.

7.

Es steht dem Deponenten frey, die Berechnung dessen, was er an Hauptgeld, Zinsen und Kosten deponirt, auf den vorschriftsmäßigen Stempelbogen selbst aufzusetzen und solche dem Registrator einzuhandigen; er kann aber verlangen, daß dieser nach seinen Angaben die Berechnung kostenfrei aufsetzt.

8.

Der Deponent muß genau die Summe deponiren, auf welche der Depositen Schein ausgenommen ist, und sich spätestens innerhalb Monatsfrist, vom Tage des ausgestellten Scheines

angerechnet, mit dem Gelde beyhm Depositar einfinden.

9.

Nach Ablauf der vorbestimmten Frist gilt der Depositenschein nicht mehr; es muß also ein neuer Schein ausgenommen werden, gerade so, als wenn der erste Schein gar nicht ausgefertigt wäre.

10.

Die Depositencasse haftet nur für die, in Gemäßheit solcher Depositenscheine deponirten Gelder, bis zum Belauf der Summe, worauf die Quittung lautet, welche der Depositar unter dem Depositenschein ertheilt. Sie haftet also nicht für eine größere Summe, als in dem Depositenschein angeführt ist, wenn auch durch die Quittung des Depositars die Deposition einer größeren Summe bescheinigt würde, und eben so wenig für die im Depositenschein benannte größere Summe, wenn die Quittung des Depositars auf eine geringere Summe lautet.

11.

Wer ohne einen Depositenschein deponirt, oder den Depositenschein nach der Deposition in den Händen des Depositars läßt, kann sich nur an den Depositar selbst halten.

12.

Die Annahme deponirter Gelder durch den Depositar giebt den Deponenten auch dann, wenn die obigen Vorschriften beobachtet sind, nur ein Recht gegen die Depositencasse, nicht aber gegen dritte etwa betheiligte Personen.

Würden demnach Gelder deponirt, die nicht ad depositum gehören, so wird dadurch die etwaige Zahlungsverbindlichkeit des Deponenten gegen dritte Personen nicht geändert; wäre zu wenig deponirt, so findet eine Nachforderung statt.

Die Rückzahlung nicht ad depositum gehöriger Gelder geschieht nur nach Abzug der Depositionsgebühren.

13.

Hat der Deponent einen Depositenchein auf eine größere Summe ausgeommen, als er nachher zu deponiren im Stande ist, so kann der Depositar, den Umständen nach, die Annahme verweigern; es ist ihm aber auch gestattet, gegen eine darüber vom Deponenten zu ertheilende Bescheinigung die geringere Summe als Abschlagszahlung anzunehmen.

In diesem Falle wird der Depositenchein für den Rest ungültig und kann dieser nur auf einen neuen Depositenchein deponirt werden.